

Prüf-, Überwachungs-, Zertifizierungs-, Inspektions- und Gutachtenordnung (PÜZIG) der GSI Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH

§ 1 Begriffe

Der Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) wird entsprechend § 631 BGB dem Besteller gleichgesetzt. AG kann der Inverkehrbringer, der gleichzeitig auch der Zertifikatsinhaber (nachfolgend „ZIN“ genannt) ist, oder auch eine andere natürliche oder juristische Person sein.

Auftragnehmer ist die GSI mbH (nachfolgend „GSI“ genannt), sie wird entsprechend § 631 BGB dem Unternehmer gleichgesetzt.

Für die weiteren Begriffe wie z.B. Inverkehrbringer, Hersteller, Bevollmächtigter, technische Spezifikation usw. gelten die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates und soweit auf Bauprodukte beschränkt die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates.

Prüfungen dienen ausschließlich der Beurteilung von Leistungen bzw. bestimmten Leistungsmerkmalen und beschreiben damit den Ist-Zustand. Die Beurteilung wird in Form von Prüfberichten dokumentiert, diese enthalten keine Empfehlungen oder Hinweise.

Gutachten werden von Sachverständigen (auch als Gutachter bezeichnet) objektiv erstattet und umfassen immer den Befund und das Gutachten.

Im Befund wird vom Sachverständigen festgestellt, wie ein Sachverhalt anhand der festgestellten Tatsachen, Prüfungen und der Erfahrungsgrundsätze vorliegt bzw. der Sachverständige diesen Sachverhalt mit seinem Fachwissen sieht.

Gutachten sind die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige. Erforderlich ist daher eine eingehende Auseinandersetzung mit den in Betracht kommenden Aspekten der Lage unter Berücksichtigung der z. B. in der Literatur usw. vertretenen Meinungen. Das Gutachten stellt die verbindliche (z.B. bezeugte oder unterschriebene) oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen der GSI dar.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Prüf-, Überwachungs-, Zertifizierungs-, Inspektions- und Gutachtenordnung (nachfolgend „PÜZIG“ genannt) gilt für die Durchführung aller Dienstleistungen der Gesellschaft für Schweißtechnik International GmbH, im Vertragsverhältnis mit einem AG, und, sofern bei Zertifizierungen der AG und der ZIN nicht identisch sind, mit dem ZIN. Für die Abwicklung der Aufträge ist die jeweilige Konformitätsbewertungsstelle (nachfolgend „CAB“ genannt) oder, sofern für einen Anwendungsbereich keine CAB durch die maßgebenden Richtlinien, Verordnungen, Gesetze und technische Spezifikationen gefordert wird, die Leitstelle zuständig.
2. Die Dienstleistungen umfassen dabei z. B. insbesondere:
 - Prüfungen an Produkten, Bauwerken und Bauwerksteilen, Verfahrens- und Schweißerprüfungen, technischen Dokumenten usw. sowie das abschließende Anfertigen von Berichten.
 - Diese Leistungen werden im Folgenden „Prüfungen“ genannt und werden von der Prüfstelle, die Bestandteil der CAB ist, durchgeführt.
 - Überwachung von Inverkehrbringern und/oder Fertigungsstätten zwecks Feststellung der Einhaltung qualitätssichernder Maßnahmen sowie der Umsetzung,

Wirksamkeit und Aufrechterhaltung der werkseigenen Produktionskontrolle bei der Erteilung von Zertifikaten sowie bei Konformitätsnachweisen nach EG-Richtlinien und -Verordnungen.

- Diese Leistungen werden im Folgenden „Überwachungen“ genannt und werden von der Überwachungsstelle, die Bestandteil der CAB ist, durchgeführt.
 - Audits für QM-Systeme und Anfertigung von Auditberichten. Diese Leistungen werden im Folgenden „Audits“ genannt.
 - Zertifizierung von Produkten und QM-Systemen auf Grundlage der Bewertung und Anerkennung von Prüf- und Auditberichten.
 - Diese Leistungen werden im Folgenden „Zertifizierungen“ genannt und werden von der Zertifizierungsstelle, die Bestandteil der CAB ist, durchgeführt.
 - Inspektionen, d. h. Untersuchung mit geeigneten Maßnahmen, von Produkten selbst, von Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen eines Produktes, eines Produktes selbst, eines Prozesses oder einer Anlage und Ermittlung seiner/ihrer Konformität mit spezifischen Anforderungen oder, auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung, mit allgemeinen Anforderungen. Zu diesen Leistungen gehören z. B. auch alle Bau- und Fertigungsüberwachungen, Überwachungen von Instandsetzung- bzw. Reparaturmaßnahmen usw.
 - Diese Leistungen werden im Folgenden „Inspektionen“ genannt und werden von der Inspektionsstelle, die Bestandteil der CAB ist, durchgeführt.
 - Erstellen von Gutachten auf der Grundlage von Prüfungen, Überwachungen und Inspektionen und Anfertigen des Gutachtens.
 - Diese Leistungen werden im Folgenden „Gutachten“ genannt und werden unter Federführung der Zertifizierungsstelle, die Bestandteil der CAB ist, durchgeführt.
3. Die Leistungen werden, je nach vertraglicher Vereinbarung, auf der Grundlage der im jeweiligen Anwendungsbereich maßgebenden internationalen, europäischen und nationalen Richtlinien, Verordnungen, Gesetze, Leitpapiere, Regelungen der Group of Notified Bodies (GNB), technischen Spezifikationen sowie mit den vom AG vorgegebenen und mit ihm vereinbarten Anforderungen erbracht, z.B. hinsichtlich Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Qualität, Umweltverträglichkeit usw. Die Anwendungsbereiche umfassen z. B.:
 - Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und bis zu deren vollumfänglichen Inkrafttreten am 01.07.2013 ergänzend Richtlinie 89/106/EWG
 - Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte
 - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung 2009)
 - Schienenfahrzeuge und -fahrzeugeile gemäß DIN EN 15085-2 im Zuständigkeitsbereich des EBA
 - Wehrtechnische Produkte nach DIN 2303
 - Oberbau nach DB AG-Richtlinie 826
 - Verarbeiten und Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen (PVC, PP, PE, PVDF) mit Prüfung nach Richtlinie DVS 2212 Teil 1 und 2
 - Unterwassertechnik - Unterwasserschweißen nach DVS 1801
 - usw.

Die CAB behält sich ausdrücklich vor, alle auftragsbezogenen Daten in elektronischer Form zu erfassen. Zusätzlich erhält die Zertifizierungsstelle das Recht für die Veröffentlichung der erteilten Zertifikate oder ihrer Inhalte in Papier- oder elektronischer Form zur Information der anderen von den Mitgliedstaaten der EU akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, des für sie zuständigen

Mitgliedsstaats oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigten Stelle, von Verbrauchern und sonstigen interessierten Stellen. Dies gilt insbesondere auch in ihrer Funktion als Konformitätsbewertungsstelle. In allen Fällen bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des AG und des ZIN.

Für den Fall, dass Zertifikate zurückgezogen werden müssen, behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht zur Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des AG und des ZIN.

Durchgeführte Prüfungen/Gutachten oder Zertifikate befreien den AG und/oder den ZIN weder von seinen vertraglichen noch von seinen gesetzlich geregelten Pflichten. Dies gilt z. B. auch hinsichtlich der Bewertung und Überwachung bezüglich vorhersehbarer Fehlanwendung.

Ist der AG nicht gleichzeitig ZIN, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Schriftverkehr mit Ausnahme der Rechnung(en) direkt mit dem ZIN abgewickelt wird. Vom Schriftverkehr erhält der AG dann eine Durchschrift.

Die CAB wird den AG bzw. den ZIN durch ein GSI-eigenes Informationssystem als Serviceleistung spätestens 1 Monat vor dem Ablauf der Gültigkeit z. B. eines Zertifikates, einer Prüfung usw. oder einer bevorstehenden Regelüberwachung über diesen Termin informieren. Unabhängig von diesem Informationsservice liegt die Verantwortung, so rechtzeitig vor dem Ablauf z. B. der Gültigkeit oder des Termins für die nächste Überwachung einen Termin für die zu erbringende Leistung mit der CAB zu vereinbaren, dass es nicht zu einer Terminüberschreitung kommt, beim AG und / oder ZIN.

§ 3 Durchführung von Prüfungen

1. Die Anwendung des § 3 erfolgt nur, wenn dies durch die im jeweiligen Anwendungsbereich maßgebenden z. B. internationalen, europäischen und nationalen Richtlinien, Verordnungen, Gesetze und technische Spezifikationen einschließlich der mitgeltenden Spezifikationen usw. für das Produkt gefordert wird.
In jedem anderen Fall ist der Inverkehrbringer selbst für die Durchführung von Prüfungen des Produktes, die im Rahmen des Prüfplans erforderlich werden, verantwortlich.
2. Die CAB ist verantwortlich für die Erstprüfung des Bauproduktes.
3. Die Erstprüfung erfolgt auf Grundlage der vom AG genannten technischen Spezifikation. Der Prüfplan ist der CAB vorab durch den Inverkehrbringer zur Verfügung zu stellen.
4. Die CAB ist berechtigt, die Prüfstücke aus der Produktion nach dem Prinzip der Stichprobenprüfung auszuwählen und diese Proben zu kennzeichnen.
5. Der AG stellt der CAB mindestens die in der technischen Spezifikation und/ oder dem Prüfplan genannte und für die durchzuführenden Prüfungen notwendige Anzahl an Prüfstücken zusammen mit den zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen - diese in einfacher Ausfertigung in der jeweils aktuellen Fassung - kostenfrei zur Verfügung. Dazu gehört auch die Anlieferung der Unterlagen und Prüfstücke. Bei Bedarf kann die CAB ergänzende Unterlagen und auch weitere Prüfstücke kostenfrei nachfordern.
6. Es erfolgt eine einmalige Produktbeurteilung des/der eingereichten Prüfmuster(s).
7. Bei Annahme des Prüfauftrages kann keine Aussage zum Ergebnis der Prüfung getroffen werden.
8. Die Prüfstücke werden nach den Vorgaben von technischen Spezifikationen, unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften und/oder nach den mit dem AG vereinbarten Anforderungen geprüft. Werden abweichend von den Vorgaben nur die Durchführung einzelner Prüfungen durch den AG beauftragt oder wird das gesamte Prüfstück nur hinsichtlich einzelner Aspekte (Teilprüfung) geprüft, wird keine Aussage über die Eigenschaften des Produktes als Ganzes getroffen.
9. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine technischen Spezifikationen oder gesetzliche Vorschriften vor, so wird ein entsprechendes Prüfprogramm in Zusammenarbeit zwischen dem AG und der CAB festgelegt.
10. Müssen Proben aus bereits fertiggestellten Produkten entnommen werden oder werden Prüfungen durchgeführt und kann dabei das Produkt beschädigt oder zerstört werden, hat der AG uns zu bestätigen, dass noch kein Eigentumsübergang an seinen Auftraggeber erfolgt ist. Ohne diese Bestätigung kann eine Probenentnahme nicht erfolgen.
11. Wenn Proben entnommen werden, hat die Instandsetzung des Produktes, sofern möglich, oder eine Neufertigung durch den AG kostenfrei für die GSI zu erfolgen.
12. Ist eine zerstörende Probenentnahme notwendig, um eine Bewertung durchzuführen und wird durch den AG dieser Entnahme nicht zugestimmt, erkennt er an, dass dieser Punkt im Gutachten vermerkt wird und die beauftragte Leistung abschließend nicht oder nur teilweise erbracht werden kann.
13. Der AG übernimmt alle Kosten für Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass z. B. technischen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden, die Prüfungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.
14. Nach Abschluss der Prüfung(en) erhält der AG einen Prüfbericht, welcher die Angaben zu den Prüfergebnissen beinhaltet. Festgestellte Abweichungen von den Sollvorgaben sowie eventuelle Mängel werden aufzeigt, der Bericht weist aber nicht auf Lösungsmöglichkeiten hin.
15. Prüfberichte werden in der Regel in deutscher Sprache ausgestellt. Insofern beauftragt, kann die Ausstellung der Berichte auch in einer anderen Sprache erfolgen. Die Kosten für die entsprechenden Übersetzungen werden vom AG übernommen.
16. Prüfungen werden in der Regel in den Laboratorien der CAB durchgeführt. In Abstimmung mit dem AG können auch andere Prüforte und in besonderen Fällen z. B. auch Fertigungsstätten oder Baustellen unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden: Diese Laboratorien sind für die Prüfverfahren zugelassen und verfügen in diesem Zusammenhang über ein gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder der entsprechenden Nachfolgenorm und die Eignung ist durch eine Begutachtung durch die Prüfstelle der CAB festgestellt worden. Dazu können auch Laboratorien des AG gehören. Die Entscheidung über den Prüfort liegt ausschließlich bei der Zertifizierungsstelle der CAB oder ist durch die Größe und den Einbauzustand vorgegeben.
17. Erfüllen ein Prüfort und/oder die zu prüfenden Teile nicht die Anforderungen zur normgerechten Durchführung der Prüfungen, wird die Zusage der Zertifizierungsstelle, die Prüfungen durchzuführen, widerrufen. Für den Fall, dass ein Prüflabor, dass nicht zur GSI gehört, nicht mehr die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 oder der entsprechenden Nachfolgenorm erfüllt, wird die Zusage der GSI, die Prüfungen in diesem Labor durchzuführen, ebenfalls widerrufen.
18. Werden Prüfungen in den Laboratorien, die nicht zur GSI gehören, durchgeführt, so darf dies nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Prüfstelle erfolgen.
19. Prüfberichte und dergleichen dürfen vom AG nur in vollständiger Form weitergeben werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der CAB (siehe dazu auch IEC/ISO 17025 Punkt 5.10.2).
20. Wurden die Prüfungen positiv abgeschlossen und soll darauf aufbauend eine Zertifizierung erfolgen, leitet die Prüfstelle die gesamte technische Dokumentation, z. B. die Prüfberichte, der Zertifizierungsstelle zu.
21. Im Fall einer negativ verlaufenden Prüfung erfolgt, wenn der AG innerhalb von vier Wochen Ersatzprüfungen in Auftrag gibt, eine kostenfreie Einlagerung der Prüfstücke für max. 3 Monate. Danach werden die Prüfstücke dem AG zur Abholung bereitgestellt oder an ihn in seinem Auftrag zurückgesandt. Die Kosten für die Bereitstellung oder die Zusendung sind vom AG zu übernehmen.
22. Dies gilt auch, wenn der Prüfauftrag vorzeitig durch den AG gekündigt wird.
23. Holt der AG die Prüfstücke trotz schriftlicher Benachrichtigung nicht ab oder verweigert er die Annahme, so werden die Prüfmuster nach einer Wartezeit von 4 Wochen zu seinen Lasten verschrottet.

24. Schließt die Prüfung mit einer Zertifizierung oder Begutachtung ab, legt die Prüfstelle fest, ob das Prüfstück als Beleg für den AG in den Lagern der CAB einzulagern oder dem AG gekennzeichnet und versiegelt zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Der ZIN muss jedoch sicherstellen, dass das Belegmuster der CAB für Kontrollzwecke jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.
 25. Muss im Fall einer Zertifizierung auf eine Einlagerung sowohl in den Lagern der CAB als auch beim AG z. B. bedingt durch die Abmessungen, das Gewicht usw. oder aus anderen Gründen verzichtet werden, so ist durch die Prüfstelle eine ausführliche Dokumentation über das Belegmuster zu erstellen. Aus der Dokumentation müssen sich alle prüfungsrelevanten Aspekte ersehen lassen. Die Kosten für das Erstellen der Dokumentation hat der AG zu tragen.
 26. Dem AG überlassene Belegmuster oder Dokumentationen sind auf schriftliche Anforderung der CAB dieser kurzfristig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ist der AG trotz Anforderung nicht in der Lage, Belegmuster und/ oder Dokumentationen dem CAB zur Verfügung zu stellen, so erlischt jeder aus der jeweiligen Prüfung und Zertifizierung heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden des AG gegen die CAB.
 27. Die Kosten für die Einlagerung in den Lagern der CAB und eine evtl. spätere Entsorgung hat der AG zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Einlagerungsdauer von bis zu 3 Monaten in Verbindung mit einer vorgesehenen Nachprüfung. Die Kosten der Übergabe und Übersendung der Prüfstücke zur Einlagerung beim AG hat dieser zu übernehmen. Für das Abhandeln von Prüfstücken aus den Laboratorien oder Lagern der CAB sowie für Schäden an Prüfstücken durch Prüfungen, Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport haftet die CAB nur, soweit ihr grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- usw.
 - b) Zur Verlängerung der Geltungsdauer eines QM-Systemzertifikates nach Beendigung der Laufzeit ist ein umfassendes Wiederholungsaudit die Voraussetzung.
 - c) Die Überwachung umfasst u. a.:
 - Erstinspektion des/der im Auftrag aufgeführten Werkes/Werke und der dort angewandten werkseigenen Produktionskontrolle.
 - Anschließend erfolgt die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie des festgelegten automatisierten Herstellungsverfahrens jeweils unter Berücksichtigung des festgelegten Prüfplans.
 - Ausstellen des zur jeweiligen Überwachung gehörenden Überwachungsberichtes.
 - Wenn die Anforderungen an das festgelegte Herstellungsverfahren und die werkseigene Produktionskontrolle, jeweils unter Berücksichtigung des festgelegten Prüfplans erfüllt wurden, erfolgt die Bestätigung der Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle.
 - Bei einer Unterbrechung oder Beendigung der Überwachung oder einer Kündigung dieses Vertrages erfolgt durch die CAB eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Mitgliedsstaat oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigte Stelle.
 - Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem CE-Kennzeichen auf Grundlage der maßgebenden Richtlinien und Vorschriften.
 - Überprüfung der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Produkte.
 - Die sich aus dem Prüfplan ergebenden Anforderungen.

5. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere Überwachungsstelle werden bei der Überwachung berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 1 Jahr sind, auf gültigen Überwachungsgrundlagen basieren und keinen Grund zu Beanstandungen geben.
6. Die CAB ist verpflichtet, über die Ergebnisse der Überwachung Überwachungsberichte anzufertigen, die sie dem Inverkehrbringer jeweils unverzüglich unaufgefordert übermittelt.
7. Die Beauftragten der CAB sind berechtigt, während der üblichen Betriebsstunden die Betriebs- und Lagerräume des Inverkehrbringers und des Herstellerwerkes, einschließlich Auslieferungslager, zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Im Allgemeinen erfolgen die Überwachungen in Absprache mit dem Vertragspartner.
8. Im Fall der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle und auch von QM-Systemen müssen vorab alle erforderlichen Unterlagen wie z. B. die ausgefüllten Anlagen zum Auftrag, das Handbuch (QMH), Organigramme mit der eindeutigen Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen, die ergänzenden QM-Verfahrensanweisungen (QMV) usw. in einfacher Ausfertigung in der jeweils aktuellen Fassung kostenfrei der Überwachungsstelle zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die Anlieferung der Unterlagen.

§ 4 Durchführung der Überwachung

1. Die Überwachungsstelle der CAB ist verantwortlich für die Durchführung der Überwachung.
2. Die Durchführung der Überwachung umfasst die werkseigene Produktionskontrolle und/oder ein QM-System und erfolgt entsprechend den Bestimmungen der maßgebenden Richtlinien, Verordnungen, Spezifikationen usw.
3. Die Überprüfung der Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle und/oder des QM-Systems erfolgt durch Überwachungen/Audits in den vom AG genannten Herstellerwerken und deren Betriebsstätten. Diese Leistungen können von der Überwachungsstelle in einem oder mehreren Schritten durchgeführt werden. Werden maßgebliche spezielle Prozesse wie z. B. die Bemessung, Entwurfsprüfung, das Schweißen, der Korrosionsschutz usw. vom AG / ZIN an Unterlieferanten vergeben, so prüft die Überwachungsstelle die Wirksamkeit der WPK für jeden einzelnen Prozess bei mindestens jeweils einem Unterlieferanten. Auf die Überwachung der WPK bei Unterlieferanten kann verzichtet werden, wenn diese ebenfalls über eine gültige Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle für den jeweiligen Prozess verfügen.
4. Wenn in der technischen Spezifikation keine anderweitige Regelung getroffen wird, sind die Überwachungen wie folgt durchzuführen:
 - a) Im Regelfall ist von einer jährlichen Überprüfung auszugehen. Zum Zeitpunkt der Überwachung des Werkes und seiner Betriebsstätten sollte sich mindestens ein Produkt in der Fertigung befinden und es müssen die Dokumentationen der werkseigenen Produktionskontrolle, soweit möglich, von mind. 3 Projekten aus den Vorjahren vorgelegt werden. Im Regelfall sollte es sich dabei um ein Projekt pro Jahr handeln. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Überwachungen notwendig, zum Beispiel:
 - beim Einsatz eines neuen bzw. modernisierten Herstellungsverfahrens oder
 - bei geänderten Materialien oder
 - bei Beginn der Fertigung einer neuen oder modernisierten Art von den oben genannten Bauprodukten
 - wenn wesentliche Abweichungen festgestellt werden
 - wenn auf der Grundlage von fehlerhaft in Verkehr gebrachten Produkten erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle und/oder des zertifizierten QM-Systems bestehen.

§ 5 Durchführung der Zertifizierung

1. Die Zertifizierungsstelle der CAB ist verantwortlich für das Ausstellen von Zertifikaten und der Zertifizierungsberichte.
2. Beauftragt der AG eine Zertifizierung, hat er der Zertifizierungsstelle bereits bei Auftragserteilung schriftlich zu bestätigen, dass er keinen Auftrag für denselben Zertifizierungsvorgang bei einer anderen CAB erteilt hat.
3. Die Zertifikate werden wahlweise in deutscher, englischer oder französischer Sprache in jeweils 1-facher Ausführung ausgestellt. Das Ausstellen in einer anderen Sprache der Europäischen Union muss zusätzlich beauftragt werden.
4. Die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage der Prüfergebnisse der Erstprüfung des Bauproduktes, der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie dem Nachweis des Inverkehrbringers, dass eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt. Die Empfehlung, das Zertifikat zu erteilen, muss im Bericht der jeweiligen Stelle der CAB aufgeführt sein.
5. Prüfergebnisse werden nur dann zur Grundlage von Bewertungen im Rahmen der Zertifizierung gemacht, wenn die Berichte von Laboratorien stammen, die nach EN

- ISO/IEC 17025 akkreditiert worden sind oder die gegenüber der Zertifizierungsstelle nachprüfbar nachgewiesen haben, dass sie danach arbeiten. Hierzu behält sich die Zertifizierungsstelle vor, eine Überprüfung des entsprechenden Labors durch eine von ihr beauftragte Prüfstelle vornehmen zu lassen. Die Kosten für diese Überprüfung trägt der AG.
6. Werden Prüfberichte anderer Prüflaboratorien und/oder Überwachungsberichte anderer Überwachungsstellen zur Bewertung im Rahmen der Zertifizierung herangezogen, so dürfen diese zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als 1 Jahr sein, müssen auf gültigen Prüf- bzw. Überwachungsgrundlagen basieren und bei Prüfberichten den Anforderungen gemäß Pkt. 4 erfüllen.
 7. Werden QM-Systeme und/oder QM-Systemzertifikate als Vergabevoraussetzung gefordert, müssen diese zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorliegen. Für den Fall, dass ein QM-System nicht über eine Zertifizierung verfügt, ist gegenüber der Zertifizierungsstelle der Nachweis zu erbringen, dass das System dennoch die Anforderungen an die für dieses System maßgebende Norm erfüllt. Hierzu kann die Zertifizierungsstelle die Vorlage eines entsprechenden Auditberichtes, ausgestellt durch die Prüfstelle, anfordern.
 8. Die Zertifizierungsstelle der CAB führt die Bewertung und Zertifizierung auf Grundlage der Prüf- und Überwachungsberichte der GSI und der ihr angegliederten Gesellschaften durch, die dem gleichen QM-System unterliegen.
 9. Die Geltungsdauer des Zertifikates kann, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der in § 1 genannten technischen Spezifikation eingehalten werden und der Nachweis für eine laufende Überwachung durch eine Überwachungsstelle einschließlich der Produktprüfung durch den Inverkehrbringer erbracht wird, maximal der Geltungsdauer, die in der in § 1 genannten technischen Spezifikation genannt ist, entsprechen. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist grundsätzlich möglich.
 10. In besonderen Fällen kann eine Zertifikatserteilung unter Auflagen erfolgen.
 11. Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den im Zertifikat genannten Inverkehrbringer, für das im Zertifikat genannte Produkt, die im Zertifikat genannte Fertigungsstätte und den durch das QM-System erfassten Geltungsbereich.
 12. Die Übertragung eines Zertifikates vom ZIN auf einen Dritten ist nur unter Einschaltung der Zertifizierungsstelle der CAB möglich.
 13. Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des AG gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Dies gilt auch für EG Konformitätsbescheinigungen und Anerkennungen oder Genehmigungen von QM-Systemen.
 14. Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder Zertifizierungsanforderungen ist eine Nachprüfung, nach vorheriger Rücksprache mit dem AG, auch bei einer noch gültigen Zertifizierung möglich/erforderlich. Lehnt der AG die Nachprüfung ab, erfolgt die Zertifikatskündigung.
 15. Zertifikate erlöschen, wenn
 - (a) die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung erfolgt ist. Verlängerungen der Geltungsdauer sind möglich, wenn die bei der Zertifizierung zugrunde gelegten Bestimmungen weiterhin zutreffen und die regelmäßigen Kontrollmaßnahmen positiv verlaufen sind und der ZIN die Verlängerung rechtzeitig vor dem Ablauf beantragt hat und die erforderliche Überwachung vor dem Ablauftermin erfolgen konnte.
 - (b) der ZIN diesen Vertrag kündigt und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.
 - (c) der ZIN in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - (d) die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungsregularien und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. 6 Monaten kündigt.
 - (e) die erforderlichen regelmäßigen Überwachungen nicht durchgeführt wurden oder die Bestätigung des ZIN, dass sich keine wesentlichen Änderungen seit der letzten Überwachung ergeben haben, nicht vorgelegt wurde.
 16. Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle mit sofortiger Wirkung eingeschränkt (Einschränkung: Einschränkung des ursprünglichen Geltungsbereiches des Zertifikates), ausgesetzt (Aussetzung: Zeitlich auf sechs Monate begrenzte Ungültigkeit des Zertifikates/ Genehmigung) oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn
 - (a) das in Verkehr gebrachte Produkt nicht den Anforderungen der technischen Spezifikation entspricht und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt.
 - (b) Produkte, die unter einem genehmigten QM-System hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen.
 - (c) zum Zeitpunkt der Prüfung oder Auditierung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung entgegengestanden hätten. Hierzu gehört z.B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder Einordnung nach Verwendungszwecken usw.
 - (d) bei laufenden Überwachungen und Wiederholungs-audits, bei Marktkontrollen oder sonst sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom ZIN in einer angemessenen Frist abgestellt werden.
 - (e) der ZIN die laufenden Überwachungen nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt.
 - (f) Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.
 - (g) CE-Kennzeichnung vom ZIN auch auf nicht genehmigte oder vom QM-System nicht erfasste Produkte angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
 - (h) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüf- und/oder Überwachungsberichten, Zertifikaten oder Prüfzeichen betrieben wird.
 - (i) fällige Entgelte nach Anmahnung vom AG nicht in der gestellten Frist entrichtet werden.
 17. Die Zertifizierungsstelle gibt dem AG vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikates die Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.
 18. Der ZIN verliert automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem CE-Kennzeichnung zu benutzen, die von der Einschränkung oder Aussetzung betroffen sind oder aufgrund der Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden sind. Im Falle der Ungültigkeitserklärung oder des Erlöschens ist das Zertifikat im Original an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.
 19. Die CAB haftet nicht für Nachteile, die dem AG im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen entstehen.

§ 6

Durchführung von Inspektionen

1. Die CAB ist verantwortlich für die Durchführung der Inspektion.
2. Die Inspektion erfolgt auf Grundlage der vom AG genannten technischen Spezifikation. Der Inspektionsplan ist der CAB vorab zur Verfügung zu stellen.
3. Die CAB ist berechtigt, falls nichts anderes vereinbart wurde, im Rahmen der Inspektion Stichprobenprüfungen durchzuführen.
4. Der AG stellt der CAB die zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen, in einfacher Ausfertigung in der jeweils aktuellen Fassung kostenfrei zur

- Verfügung. Dazu gehört auch die Anlieferung der Unterlagen. Bei Bedarf kann die CAB ergänzende Unterlagen und, sofern notwendig, zusätzlich Referenzstücke kostenfrei nachfordern.
5. Bei Annahme des Inspektionsauftrages kann keine Aussage zum Ergebnis der Inspektion getroffen werden.
 6. Die Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen, ein Produkt, ein Prozess oder eine Anlage werden nach den Vorgaben von technischen Spezifikationen, unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften und/oder nach den mit dem AG vereinbarten Anforderungen inspiziert. Werden abweichend von den Vorgaben nur die Durchführung einzelner Inspektionen durch den AG beauftragt oder werden die Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen, ein Produkt, ein Prozess oder eine Anlage nur hinsichtlich einzelner Aspekte (Teilinspektion) inspiziert, wird keine Aussage über die Eigenschaften als Ganzes getroffen.
 7. Liegen für Art und Umfang der Inspektion keine technischen Spezifikationen oder gesetzliche Vorschriften vor, so wird ein entsprechendes Prüfprogramm in Zusammenarbeit mit dem AG und der CAB festgelegt.
 8. Der AG übernimmt alle Kosten für Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass z. B. technische Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden, die Inspektionen und damit verbundene Prüfungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.
 9. Nach Abschluss der Inspektion erhält der AG einen Bericht, welcher die Angaben zu den Inspektions-ergebnissen beinhaltet. Festgestellte Abweichungen von den Sollvorgaben sowie eventuelle Mängel werden aufgezeigt, der Bericht weist aber nicht auf Lösungsmöglichkeiten hin.
 10. Inspektionsberichte werden in der Regel in deutscher Sprache ausgestellt. Sofern beauftragt, kann die Ausstellung der Berichte auch in einer anderen Sprache erfolgen. Die Kosten für die entsprechenden Übersetzungen werden vom AG übernommen.
 11. Inspektionen werden z. B. in den Fertigungsstätten, auf Baustellen, an den Aufstellungsorten oder bei Verschiffungen auch im Hafengebiet durchgeführt. Die Orte sind der CAB vorab durch den AG zu benennen.
 12. Die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit zu den zu inspizierenden Entwicklungs- und Konstruktions-unterlagen, Produkten, Prozessen oder Anlagen ist jeweils durch den AG zu gewährleisten, ebenso die Reinigung der zu inspizierenden Bereiche. Dazu gehört auch das für uns kostenfreie Beistellen von z. B. Schlüsseln (Zugänglichkeit Bauwerke und Aufstiege), das Bereitstellen und Vorhalten von Leitern, Gerüsten oder Hubsteigern, einschließlich den dazu gehörigen Betriebsstoffen und Hilfspersonal, usw. Die Vorgaben der gesetzlichen Unfallverhütungs-vorschriften sind grundsätzlich einzuhalten. Ist die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit nicht gegeben, wird die Zusage der GSI, die Inspektion durchzuführen, ebenfalls widerrufen.
 13. Folgende Leistungen gehören nicht zu unserem Leistungsumfang und sind, sofern benötigt, vom AG selbst oder durch eine von ihm beauftragte Firma durchzuführen:
 - Bereitstellung von 220 V Stromanschlüssen oder, falls dies aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen erforderlich wird, von 48 V Schutzspannungs-anschlüssen für die Vorbereitung und Durchführung der zerstörungsfreien Prüfungen
 - Einrichtung einer ausreichenden Beleuchtung, hierbei ist zu gewährleisten, dass mindestens eine Beleuchtungsstärke von 500 lx erreicht wird.
 - Beistellen von Brandwachen
 - Messungen, Freigabe der Bereiche und Sicherstellen der Einhaltung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen.
 14. Zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Tätigkeiten ist eine uneingeschränkte Erlaubnis zur Foto-dokumentation zu gewährleisten.
 15. Müssen Proben aus bereits fertiggestellten Produkten entnommen werden oder werden Prüfungen durchgeführt und wird dabei das Produkt beschädigt/zerstört, hat der AG uns zu bestätigen, dass noch kein Eigentumsübergang an seinen Auftraggeber erfolgt ist. Ohne diese Bestätigung kann eine Probenentnahme nicht erfolgen.
 16. Wenn Proben entnommen werden, hat die Instandsetzung des Produktes, sofern möglich, oder eine Neufertigung durch den AG kostenfrei für die GSI zu erfolgen.
 17. Ist eine zerstörende Probenentnahme notwendig, um eine Bewertung durchzuführen und wird durch den AG dieser Entnahme nicht zugestimmt, erkennt der AG an, dass dieser Punkt im Gutachten vermerkt wird und die beauftragte Leistung abschließend nicht oder nur teilweise erbracht werden kann.
 18. Werden in durchgeführten zerstörungsfreien Prüfungen Anzeigen festgestellt, die sich nicht eindeutig interpretieren lassen, werden entweder ergänzende Prüfungen erforderlich oder der entsprechende Schweißnahtbereich ist auszuarbeiten, und dabei ist die Art der Unregelmäßigkeit, die zur Anzeige geführt hat, zu ermitteln. Das Ausarbeiten erfolgt durch den AG oder die Firma, welche die Schweißarbeiten ausgeführt hat.
 19. Wird der Nachweis erforderlich, ob Schweißnähte unter den vorgegebenen Bedingungen auch fachgerecht hergestellt werden können, sind entsprechende Arbeitsproben unter unserer Aufsicht herzustellen.
 20. Müssen für eine einheitliche Beurteilung der Prüfergebnisse entsprechende Referenzstücke hergestellt werden, so erfolgt die Herstellung durch den AG oder die ausführende Firma. Die Größe und Art der Referenzstücke ist mit unserem Inspektionspersonal abzustimmen.
 21. Werden im Rahmen einer Inspektion Prüfungen durchgeführt, gelten die Regelungen des § 3.
 22. Werden im Rahmen von Inspektionen Prüfungen durch den AG oder von ihm beauftragter anderer Unternehmen durchgeführt und sollen diese Prüfergebnisse in unsere Inspektionsergebnisse einfließen, ist dies nur möglich, wenn die Prüfungen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Prüfstelle der CAB erfolgen.
 23. Inspektionsberichte und dergleichen dürfen vom AG nur in vollständiger Form weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der CAB (siehe dazu auch IEC/ISO 17025 Punkt 5.10.2).
 24. Wurden die Inspektionen positiv abgeschlossen und soll darauf aufbauend eine Zertifizierung erfolgen, leitet die Inspektionsstelle die gesamte technische Dokumentation, z. B. die Inspektionsberichte usw., der Zertifizierungsstelle zu.

§ 7

Erstellen von Gutachten

1. Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für das Erstellen von Gutachten. Die zu erbringenden Leistungen der einzelnen Fachgebiete werden von ihr koordiniert.
2. Gutachten werden auf der Grundlage von Prüfungen gemäß § 3, Überwachungen gemäß § 4 und Inspektionen gemäß § 6 angefertigt. Für diese Leistungen gelten die Regelungen in den vorbezeichneten Paragraphen.
3. Wird bei der Erstellung des Gutachtens ausnahmsweise festgestellt, dass die Bewertung der Einzelergebnisse zu verschiedenen Interpretationen führen kann, wird die Zertifizierungsstelle das Gutachten an den Gutachterausschuss der GSI weiterleiten. Der Gutachterausschuss wird dann die abschließende Bewertung vornehmen. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass das Gutachten von diesem Ausschuss abschließend erstellt wird.

§ 8

Rechte des Auftraggebers aus Zertifizierungen

1. Der AG ist während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates berechtigt
 - a) EG-Konformitätsbescheinigungen im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu verwenden und, sofern durch die maßgebenden Vorschriften gefordert, bei der Kennzeichnung der Produkte die Kennnummer der GSI aufzubringen,
 - b) in Drucksachen o.ä. mit dem Zertifikat produktbezogen zu werben,
 - c) erteilte Zertifikate in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.
2. Weitere Werbemaßnahmen des AG, die auf die Tätigkeiten der CAB Bezug nehmen, sind mit der CAB abzustimmen.

Dies gilt insbesondere für Werbung mit Hinweis auf Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeiten der CAB, die der AG ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne behördliche Veranlassung, d. h. auf freiwilliger Basis, in Anspruch genommen hat. In der Bundesrepublik Deutschland ist derartige Werbung mit einem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeit zu versehen. Der AG verzichtet hiermit auf alle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die CAB, gleich aus welchem Rechtsgrunde, die ihm daraus entstehen, dass er in seiner für die Bundesrepublik Deutschland bestimmtem Werbung für Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeiten im Sinne des Satzes 2 nicht auf die Freiwilligkeit der Prüfungen hinweist. Die Eigenverantwortlichkeit des AG für die Gestaltung seiner Werbung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Pflichten des AG / ZIN

1. Sämtliche für die beauftragte Leistungserbringung benötigten Unterlagen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache der CAB kostenfrei beizustellen. Das Vorlegen der technischen Unterlagen in einer anderen Sprache ist nur nach vorheriger erfolgter Zustimmung durch die Überwachungsstelle möglich. Die CAB behält sich vor, einzelne Unterlagen oder Auszüge daraus in deutscher Sprache vorlegen zu lassen oder eine entsprechende Übersetzung selbst anzufertigen zu lassen. Im letzteren Fall hat der AG der Kosten für die Übersetzungen zu übernehmen. Das Gleiche gilt, wenn Übersetzungen von Akkreditierern oder Behörden von der CAB gefordert werden.
2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung ist der AG / ZIN verpflichtet, der CAB Einsicht u.a. in folgende Unterlagen zu gewähren und, falls von der CAB gefordert, diese in Kopie zur Verfügung zu stellen:
 - a) Angaben über das jeweilige (Bau-) Produkt und den Produktionsablauf.
 - b) Dokumentation über die durchgeführten Aufträge
 - c) Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle. Für die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Bestimmungen der in § 2 genannten Richtlinien und Vorschriften, der technischen Spezifikation und weiterer mitgeltender Regelwerke, z. B. der jeweils gültigen Bauregelliste B (Mitteilungen des DIBt) usw. zu beachten.
 - d) Aufzeichnungen über die Durchführung und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich der Produktprüfung.
 - e) Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung einschließlich Produktprüfung, wenn ein Wechsel der Überwachungsstelle stattgefunden hat.
3. Der AG / ZIN ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Zertifikate ferner u. a. verpflichtet:
 - a) die Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach dem Prüfplan entsprechend der technischen Spezifikation durchzuführen,
 - b) die Fertigung der im Zertifikat genannten Produkte laufend zu überwachen, die Prüfergebnisse zu bewerten und zu dokumentieren und sicherzustellen, dass die Prüfungen mit den Prüfplänen und die Produkte mit den jeweiligen Spezifikationen übereinstimmen
 - c) im Rahmen von zertifizierten QM-Systemen jährliche Überwachungsaudits durch die CAB zu ermöglichen,
 - d) Produktentwicklung und Produktion unter strikter Einhaltung des genehmigten QM-Systems zu betreiben,
 - e) die Hinweise aus den laufenden Überwachungs- und/oder Audits der CAB zu beachten.
 - f) jede Veränderung im QM-System oder im System der werkseigenen Produktionskontrolle der Zertifizierungsstelle anzuzeigen,
 - g) sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden, zu erfassen, zu archivieren und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen und über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft zu geben,
 - h) der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen der im Zertifikat aufgeführten Werke und deren Betriebsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung, Adressänderung oder des Rechtsformwechsels ist dieser

Vertrag erneut abzuschließen und es erfolgt eine kostenpflichtige Umschreibung der Zertifikate.

- i) der CAB die ihn betreffenden Änderungen der technischen Spezifikation unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der entsprechenden Änderung mitzuteilen;
- j) die CAB über Änderungen des Herstellungsverfahrens, Änderung wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und Änderung beim maßgebenden Fachpersonal schriftlich zu informieren;
- k) die CAB auf Anfrage über alle für die Überwachung, einschließlich Produktprüfung, relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauproduktes zu informieren;
- l) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauproduktes, die eine vertragsgemäße regelmäßige Überwachung, einschließlich Produktprüfung, unmöglich macht, der CAB unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung;
- m) sicherzustellen (z.B. durch entsprechende Bestimmungen in den Lieferbedingungen), dass die Beauftragten der CAB in begründeten Fällen jederzeit ohne vorherige Anmeldung Werke und deren Betriebsstätten und Lager (bei ausländischen ZIN auch die Lager der Importeure oder der deutschen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) sowie Händlerlager besichtigen können. Sie können Produkte, für die das Zertifikat erteilt ist, zu Kontrollprüfungen kostenlos entnehmen und prüfen lassen. Die Kosten hierfür hat der AG zu tragen.
- n) Werden der Zertifizierungsstelle aufgrund der Berichte der Überwachungsstelle oder durch produktspezifische Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Auffälligkeiten bekannt, die auf eine Nichtaufrechterhaltung des Zertifikates hinweisen, so kann die Zertifizierungsstelle die Überwachungsintervalle verkürzen. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle vor dem ersten Inverkehrbringen eine Warenkontrollprüfung festlegen.
- o) bei nichtkonformen Produkten entsprechende Maßnahmen und Verfahren einzuleiten, die verhindern, dass diese Produkte in Verkehr gebracht werden;
- p) bei Einwänden zu den in den Berichten der CAB aufgeführten Beanstandungen entsprechende Dokumentation zur Verfügung zu stellen
- q) trotz einer Zertifizierung selbst oder durch seinen Bevollmächtigten seine Meldepflichten als Inverkehrbringer gegenüber den Behörden eigenständig wahrzunehmen.
- r) Witnessaudits der Akkreditierungsstelle der GSI der in seinen Werken und deren Betriebsstätten und denen seiner Subunternehmer zu ermöglichen; er wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- s) wenn er als ZIN nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt,
- t) nachträglich sich herausstellende Sicherheitsmängel an Produkten, die aufgrund eines Baumusterzertifikates eine CE-Kennzeichnung tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen, z. B. Rückruf usw., zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle zu informieren.

§ 10 Berichterstattung und Auskunftspflicht der CAB

1. Die CAB ist berechtigt, den für sie zuständigen Mitgliedsstaat oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigte Stelle über die Ergebnisse der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung zu unterrichten, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, z. B. den Vertrag mit dem AG, den Vertragsgegenstand bzw. Prüfstücke, und auch Informationen über die Durchführung der Überwachungen/ Audits, die Erteilung und Zurückziehung der Zertifikate, Schriftverkehr über Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit

geprüften Produkten, werkseigenen Produktionskontrollen und/oder QM-Systemen usw. zu gewähren.

Alle an den zuständigen Mitgliedsstaat oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigten Stelle übersandten Unterlagen werden als Kopie dem Inverkehrbringer zeitgleich zur Verfügung gestellt.

Die CAB behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem AG aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

2. Die Zertifizierungsstelle muss ebenso Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Zertifikaten veröffentlichen. Sie muss insbesondere im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des ZIN, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an den für sie zuständigen Mitgliedsstaat oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigten Stelle, die Akkreditierungsstelle und die anderen CAB's weitergeben.
3. Erhebt der Inverkehrbringer innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung, Einwände, so hat er diese der Leitung der CAB schriftlich mitzuteilen. Die Leitung prüft diese Einwände und hat dem Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für die Entscheidung zu geben. Die Leitung veranlasst gegebenenfalls zusätzliche Prüfungen und/oder Überwachungen und, falls erforderlich, die Wiederholung der Prüfung oder der Überwachung. Die Kosten gehen zu Lasten des Inverkehrbringers. Ist die gegebene Begründung für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der Leitung der CAB, steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.
4. Die Aufbewahrungsdauer von Dokumentationen beträgt 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum der Dokumente und bei EG-Konformitätszertifikaten 10 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen der Produkte, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

§ 11 Verstöße und Fehler

1. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der technischen Spezifikation festgestellt, ist die CAB verpflichtet, den Inverkehrbringer aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die CAB berechtigt, zusätzliche Probenentnahmen und Überwachungen anzuordnen und durchzuführen.
2. Werden bei der Überwachung oder Produktprüfung Fehler oder Verstöße gegenüber der technischen Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, ist die CAB verpflichtet, unverzüglich den für sie zuständigen Mitgliedsstaat oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigten Stelle, den Inverkehrbringer und die Zertifizierungsstelle zu unterrichten.
3. Ergibt die zusätzliche Prüfung und/oder Überwachung oder die nächste Regelüberwachung, dass z. B. bei einer zuvor durchgeführten Prüfung und/ oder Überwachung festgestellte Mängel nicht beseitigt sind oder eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der technischen Spezifikation nicht mehr sichergestellt ist, so ist die CAB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
4. Die CAB ist verpflichtet, den für sie zuständigen Mitgliedsstaat oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigten Stelle von der fristlosen Kündigung dieses Vertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Grundsätzlich behält sich die CAB vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den AG bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, wenn die CAB auf Grundlage eines Verstoßes des AG gegen diesen Vertrag ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des AG nicht mehr aufrecht erhalten kann.
6. Kommt der AG den Verpflichtungen entsprechend §9 nicht nach, so kann die CAB von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Hierzu gehören z.B.:

- Information der Benutzer zur Schadensminimierung im Markt und
 - Mitteilung an die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen und die anderen „zugelassenen Stellen“ und „benannten Stellen“.
7. Die CAB behält sich vor, vom AG den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des AG gegen diesen Vertrag entstehen. Derartige Aufwendungen sind z.B. Kosten für:
 - Vergleichsprüfungen von zertifizierten Produkten mit Produkten vom Markt
 - erforderliche Recherchen
 - Fertigungsstättenbesichtigungen, Verschiffungskontrollen, Kontrolle der Lagerbestände
 - und sonstige von der CAB für erforderlich gehaltene Maßnahmen.

§ 12 Vertraulichkeit der CAB

1. Das Personal der CAB ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet.
2. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den § 5 und § 7 festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des AG erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.